



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 13. April 2022
(OR. en)

**Interinstitutionelles Dossier:
2022/0115(COD)**

**8205/22
ADD 4**

**PI 40
COMPET 243
MI 289
IND 122
IA 44
CODEC 499**

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	13. April 2022
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.:	SWD(2022) 116 final
Betr.:	ARBEITSUNTERLAGE DER KOMMISSIONSDIENSTSTELLEN BERICHT ÜBER DIE FOLGENABSCHÄTZUNG (ZUSAMMENFASSUNG) über den Schutz geografischer Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse Begleitunterlage zum Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENT UND DES RATES über den Schutz geografischer Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse und zur Änderung der Verordnungen (EU) 2017/1001 und (EU) 2019/1753 des Europäischen Parlaments und des Rates und des Beschlusses (EU) 2019/1754 des Rates

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument SWD(2022) 116 final.

Anl.: SWD(2022) 116 final

Brüssel, den 13.4.2022
SWD(2022) 116 final

ARBEITSUNTERLAGE DER KOMMISSIONSDIENSTSTELLEN
BERICHT ÜBER DIE FOLGENABSCHÄTZUNG (ZUSAMMENFASSUNG)

über den Schutz geografischer Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse

Begleitunterlage zum

**Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENT UND DES
RATES**

**über den Schutz geografischer Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse
und zur Änderung der Verordnungen (EU) 2017/1001 und (EU) 2019/1753 des
Europäischen Parlaments und des Rates und des Beschlusses (EU) 2019/1754 des Rates**

{COM(2022) 174 final} - {SEC(2022) 193 final} - {SWD(2022) 114 final} -
{SWD(2022) 115 final}

Zusammenfassung

Folgenabschätzung zu einem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Schutz geografischer Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse

A. Handlungsbedarf

Warum? Worum geht es?

Auf EU-Ebene wurde ein besonderer oder Sui-generis-Schutz geografischer Angaben (im Folgenden „g. A.“) für Weine, Spirituosen, aromatisierte Weine sowie landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel eingerichtet. Es besteht jedoch derzeit kein harmonisierter oder einheitlicher Schutz von g. A. für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse auf EU-Ebene. In 16 EU-Mitgliedstaaten gibt es nationale Sui-generis-Regelungen für g. A. für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse. Diese Regelungen unterscheiden sich nach Schutz, Verwaltung und Gebühren und bieten den Erzeugern keinen über das nationale Hoheitsgebiet hinausgehenden Schutz. Andere Mitgliedstaaten verfügen über keine Schutzregelungen für g. A. für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse auf nationaler Ebene und sehen die Verwendung von Verbraucherschutzgesetzen oder Marken vor. Streben Erzeuger von handwerklichen und industriellen Erzeugnissen in der gesamten EU Schutz an, so können sie dies nur jeweils in einem einzelnen Mitgliedstaat je nach dem auf nationaler Ebene vorhandenen Schutz tun. Dies könnte einen negativen Anreiz für Investitionen in traditionelles Handwerk in der EU darstellen und zu erhöhten Kosten und Rechtsunsicherheit der Erzeuger führen.

Das Fehlen eines Schutzes für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse auf EU-Ebene ist jedoch nicht nur ein internes Problem. Im November 2019 trat die EU der Genfer Akte des Lissabonner Abkommens über Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben, einem von der Weltorganisation für geistiges Eigentum verwalteten Vertrag, bei. Die Genfer Akte gibt ein Instrument an die Hand, um Schutz für g. A. zu erhalten, wobei die Art der Waren, auf die sie sich beziehen, keine Rolle spielt und auch handwerkliche und industrielle Erzeugnisse eingeschlossen sind. Die EU sollte ihre internationalen Verpflichtungen nach der Genfer Akte erfüllen und eine Schutzregelung für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse auf EU-Ebene einrichten, es bleibt allerdings noch Spielraum hinsichtlich der Art und Weise, wie dies am kostengünstigsten umzusetzen ist.

Die Kommission gab in ihrer Mitteilung vom 25. November 2020 mit dem Titel „Das Innovationspotenzial der EU optimal nutzen – Aktionsplan für geistiges Eigentum zur Förderung von Erholung und Resilienz der EU“ (COM(2020) 760 final) bekannt, dass sie die Machbarkeit eines Schutzsystems für g. A. für nichtlandwirtschaftliche Erzeugnisse auf EU-Ebene prüfen würde.

Die Initiative zielt insbesondere darauf ab, zwei Hauptprobleme anzugehen. Das erste Problem betrifft die Grenzen des internationalen Schutzes für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse mit g. A. In Ermangelung eines Schutzes auf EU-Ebene kann die EU den Schutz von g. A. für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse mit Ursprung in der EU in Drittstaaten mithilfe der Genfer Akte des Lissabonner Abkommens nicht gewährleisten, da es zunächst keine Eintragung in der EU geben kann. Die EU muss den Schutz von g. A. für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse mit Ursprung in Drittstaaten ebenfalls verweigern, da es keinen derartigen Schutz auf EU-Ebene gibt. Zudem kann die EU keinen Schutz von g. A. für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse im Rahmen bilateraler Handelsabkommen gewähren, indem g. A. für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse in die Liste der g. A. aufgenommen werden, die durch diese Abkommen geschützt werden. Das zweite Problem betrifft die nicht genutzten Chancen der europäischen Erzeuger von handwerklichen und industriellen Erzeugnissen. Aufgrund des komplexen Umfelds im Bereich der verfügbaren Schutzmöglichkeiten in der EU (Unionsmarke,

Unionskollektivmarke, nationale Rechte an g. A. (sofern vorhanden), nationale Kollektivmarke, nationale Gewährleistungsmarke (sofern vorhanden)) ist es für die Erzeuger schwierig, den Schutz zu erwirken und durchzusetzen. Diskrepanzen bei den verschiedenen Schutzoptionen sind die Ursache für komplizierte und kostspielige Methoden zur Erlangung des Schutzes, die für einen typischen Cluster kleiner Unternehmen, die handwerkliche und industrielle Erzeugnisse erzeugen, nicht praktikabel sind. Zudem bringen die vielfältigen und divergierenden nationalen Initiativen Rechtsunsicherheit für Erzeuger mit sich, könnten die Verbraucher irreführen, den Handel innerhalb der Union schwächen, und sie bieten Möglichkeiten für den Missbrauch von g. A. im Offline- und Online-Bereich.

Was soll mit dieser Initiative erreicht werden?

Das allgemeine Ziel der Initiative besteht darin, die wirksame Erfüllung der Verpflichtungen der EU gemäß der Genfer Akte des Lissabonner Abkommens zu ermöglichen und die Vorteile, die der Beitritt der EU zum Lissabonner System für Erzeuger in der EU mit sich bringt, sowie die mit bilateralen Handelsabkommen verbundenen Vorteile, zu maximieren. Zudem zielt sie darauf ab, einen funktionierenden Binnenmarkt für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse mit geografischem Zusammenhang durch die Einführung eines wirksamen und harmonisierten Rechtsrahmens für deren Schutz zu schaffen.

Die Einzelziele werden festgelegt, um zu bewerten, wie die Verpflichtungen gemäß der Genfer Akte am effizientesten und wirksamsten erfüllt werden können. Das neue System sollte insbesondere Folgendes erfüllen: i) ein nutzerfreundliches und erschwingliches Eintragungssystem; ii) wirksame und erschwingliche Kontrollen und Durchsetzung und iii) niedrige Kosten für Behörden.

Worin besteht der Mehrwert des Tätigwerdens auf EU-Ebene?

Das Problem der regulatorischen Fragmentierung könnte auf EU-Ebene wirksam gelöst werden. Durch eine EU-Initiative könnten gleiche Schutzbedingungen in allen Mitgliedstaaten geschaffen und so Rechtssicherheit und Anreize für Investitionen in handwerkliche und industrielle Erzeugnisse mit geografischem Zusammenhang erwirkt werden. Im Vergleich dazu bringen die vielfältigen und divergierenden nationalen Initiativen Rechtsunsicherheit für Erzeuger mit sich, die Schutz anstreben, könnten die Verbraucher irreführen, den Handel innerhalb der Union behindern und ungleichen Wettbewerbsbedingungen bei der Vermarktung von Erzeugnissen mit einer besonderen, auf den geografischen Zusammenhang zurückzuführenden Qualität den Weg bahnen.

Ein EU-weiter Ansatz würde die EU zudem in die Lage versetzen, die Chancen, die ein internationales System von Ursprungsbezeichnungen und g. A. (Lissabonner System) bieten würde, in vollem Umfang zu nutzen. Dieses Ziel kann nicht allein durch nationale Schutzsysteme erreicht werden, da nur die Mitgliedstaaten, die Parteien des Lissabonner Abkommens sind, innerhalb dieses beschränkten Rahmens Eintragungen aufrechterhalten und neue Anträge stellen können.

B. Lösungen

Welche gesetzgeberischen und sonstigen Maßnahmen wurden erwogen?

Wird eine Option bevorzugt? Warum?

- **Basisszenario – keine Änderung:** Der derzeitige fragmentierte Rechtsrahmen in der EU und der Mangel an anerkanntem Schutz auf internationaler Ebene.
- **Politikoption 1 – Ausweitung des Systems zum Schutz von g. A. für landwirtschaftliche Erzeugnisse auf g. A. für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse:** Nach dieser Option würde ein System zum Schutz von g. A. für handwerkliche und industrielle Produkte in die bestehenden Schutzregelungen für g. A., die für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel gelten, integriert. Nach der vorgeschlagenen Überarbeitung von Regelungen für g. A. für landwirtschaftliche Erzeugnisse würden die Mitgliedstaaten weiterhin ein Vorprüfungsverfahren auf nationaler

Ebene durchführen. Auf EU-Ebene würde die Kommission nach dem überarbeiteten System von g. A. die Befugnis erhalten, die Prüfung von Anträgen und Einsprüchen an eine Agentur auszulagern (höchstwahrscheinlich an das EUIPO). Gemäß dieser Option würde das derzeitige Überwachungs- und Durchsetzungssystem durch die laufende Überarbeitung im Agrar- und Lebensmittelsektor harmonisiert und seine Geltung auch auf g. A. für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse ausgeweitet.

- **Politikoption 2 – Eigenständige EU-Verordnung zur Schaffung eines Sui-generis-Schutzes von g. A.:** Diese Option umfasst den Erlass einer EU-Verordnung, mit der eine Sui-generis-Schutzregelung für g. A. für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse eingerichtet würde. Sie würde auf der bestehenden Regelung für g. A. für landwirtschaftliche Erzeugnisse aufbauen, diese jedoch stärker als die PO1 mit Blick auf handwerkliche und industrielle Erzeugnisse anpassen. G. A. für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse wären durch einen EU-Rechtstitel in allen Mitgliedstaaten der EU geschützt. Im Rahmen dieser Option wären die folgenden Unteroptionen möglich:
 - **2.1. Räumlicher Zusammenhang:** **2.1.A g. U.:** Im Rahmen des Schutzes der g. U. verdanken Erzeugnisse mit g. U. ihre Güte bzw. Eigenschaften überwiegend oder ausschließlich den geografischen Verhältnissen des Ursprungsortes, und alle Stufen der Erzeugung, Bearbeitung oder Zubereitung erfolgen ausschließlich im abgegrenzten geografischen Gebiet. **2.1.B g. g. A.:** Im Rahmen des Schutzes der g. g. A. ist eine gewisse Qualität, das Ansehen oder ein anderes Merkmal eines handwerklichen oder industriellen Erzeugnisses wesentlich auf dessen geografische Herkunft zurückzuführen; wenigstens eine der Stufen der Erzeugung, Bearbeitung oder Zubereitung erfolgt in dem abgegrenzten geografischen Gebiet.
 - **2.2. Beteiligung nationaler Behörden an dem Eintragungsverfahren:** **2.2.A Zweistufiges System:** Die erste Stufe ist die Ebene der Mitgliedstaaten, bei der nationale oder lokale Behörden eine Rolle bei der ersten Prüfung der vereinbarten Produktspezifikationen und der Anträge auf Eintragung einer g. A. lokaler Erzeuger spielen. Die zweite Stufe ist die Unionsebene, bei der eine EU-Einrichtung eine Entscheidung zur Eintragung trifft; hierbei werden keine Gebühren erhoben. **2.2.B Einstufiges System:** Die nationalen Behörden würden nicht an der Prüfung und Eintragung beteiligt sein, und lokale Erzeuger würden sich direkt an die EU-Ebene wenden, um ihre g. A. eintragen zu lassen.
 - **2.3. Eine EU-Einrichtung, die für die Eintragung auf EU- und internationaler Ebene verantwortlich ist:** **2.3.A** Die *Europäische Kommission* wäre auf EU-Ebene für die Eintragung verantwortlich und würde auch als zuständige Behörde nach der Genfer Akte des Lissabonner Abkommens des WIPO fungieren. **2.3.B** Die *spezialisierte Agentur für geistiges Eigentum (EUIPO)* wäre für die Stufe der Eintragung auf EU-Ebene verantwortlich und würde auch als zuständige Behörde nach der Genfer Akte fungieren.
 - **2.4. Kontrolle und Durchsetzung:** **2.4.A** *Nachbildung des Kontroll- und Durchsetzungsmodells der Systeme von g. A. für landwirtschaftliche Erzeugnisse* (siehe PO1). **2.4.B** *Optimierte Kontrolle durch ein starkes Durchsetzungsmodell:* Nach dieser Unteroption würde die Möglichkeit vorgesehen, eine Eigenbescheinigung einzuführen; Inspektionen nach dem Zufallsprinzip durch nationale Behörden (oder beauftragte Zertifizierungsstellen), gekoppelt mit einem System abschreckender Geldstrafen; gestraffte Berichtspflichten für nationale Behörden und Einführung der Durchsetzungsregelung nach dem derzeit überarbeiteten System von g. A. für landwirtschaftliche Erzeugnisse, mit einem Warnsystem für Domännennamen, um den Missbrauch von g. A. im Internet zu bekämpfen.
 - **2.5 Koexistenz von europäischen und nationalen Rechtstiteln und Regelungen:** **2.5.A** G. A. für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse wären durch einen *EU-*

Rechtstitel geschützt, der bestehende nationale Regelungen für g. A. ersetzen und nationale Rechtstitel hinsichtlich g. A. absorbieren würde. 2.5.B Einführung eines EU-Rechtstitels für g. A. für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse und gleichzeitig Aufrechterhaltung eines Systems für nationale Anträge auf Eintragung von g. A.

- **Politikoption 3 – Markenrechtsreform** Diese Option umfasst eine Reform des Unionsmarkensystems, insbesondere der Unionsmarkenverordnung, damit Erzeuger handwerklicher und industrieller Erzeugnisse die Eintragung eines Namens auf Unionsebene beantragen können, womit eine bestimmte Produktqualität in Verbindung mit einer geografischen Region garantiert werden kann. Diese Option kann auf der Reform der Unionskollektivmarke oder der Unionsgewährleistungsmarke beruhen. Bei der Unionsgewährleistungsmarke würde die Option 3 voraussetzen, dass das bestehende Verbot, die geografische Herkunft zu gewährleisten, aufgehoben wird. Bei der Unionskollektivmarke würde die Option 3 die Einführung der Funktion zur Gewährleistung des Zusammenhangs zwischen Qualität und geografischer Herkunft der Kollektivmarke voraussetzen. Zudem müssten sowohl die Unionskollektivmarke als auch die Unionsgewährleistungsmarke angepasst werden, damit sie hinsichtlich des Schutzzumfangs den Anforderungen in den Bestimmungen gemäß der Genfer Akte entsprechen.

In einem frühen Stadium verworfene Optionen:

- **Empfehlung:** Bei dieser Option wäre eine Empfehlung auf EU-Ebene anzunehmen, um die Mitgliedstaaten aufzufordern, nationale Schutzsysteme einzurichten, um den Zusammenhang zwischen spezifischen Produktqualitäten und der Herkunft handwerklicher und industrieller Erzeugnisse zu gewährleisten.
- **Angleichung der nationalen Rechtsvorschriften:** Diese Option umfasst den Erlass einer EU-Richtlinie zur Angleichung der nationalen Rechtsvorschriften über den Schutz von g. A. für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse. Durch eine Richtlinie würde die EU Verpflichtungen schaffen, um bestimmte Ziele für den Schutz von g. A. zu erreichen, beispielsweise hinsichtlich der Dauer und des Umfangs des Schutzes, des räumlichen Zusammenhangs und Verfahrensaspekte. Die Erzeuger würden nationale Rechtstitel hinsichtlich g. A. erhalten, die auf nationaler Ebene eingetragen sind. Ein EU-Rechtstitel für g. A. würde nicht geschaffen.

Die bevorzugte Politikoption ist **PO2: eigenständige EU-Verordnung**. Das generell bevorzugte Optionspaket ist eine Kombination aus den Unteroptionen 2.1.B, 2.2.A, 2.3.B, 2.4.B und 2.5.A,

2.1.B weil bei handwerklichen und industriellen Erzeugnissen der Zusammenhang mit einem bestimmten geografischen Gebiet vor allem auf der Geschichte des Erzeugnisses oder auf besonderem traditionellem Fachwissen und Produktionsmethoden und weniger auf dem Zusammenhang mit Elementen der geografischen Verhältnisse wie Boden oder Wetterbedingungen beruht. Die meisten handwerklichen und industriellen Erzeugnisse können deshalb nicht auf der Grundlage des letzteren Zusammenhangs durch eine g. U. geschützt werden. Daher ist eine Regelung für g. g. A. besser geeignet für die Merkmale der handwerklichen und industriellen Erzeugnisse mit g. A.;

2.2.A da es die Einbeziehung nationaler Behörden in der ersten Phase ermöglichen würde, sich auf lokales und regionales Fachwissen zu stützen, das für die Bewertung der Produktspezifikation notwendig ist. Es wäre auch für lokale Kleinst-/handwerkliche Erzeuger einfacher, in ihrer eigenen Sprache zu kommunizieren, mit einer Verwaltung zu tun zu haben, die sie kennen, und andere Orientierung und Unterstützung erhalten, die sie benötigen;

2.3.B da das EUIPO die spezialisierte Agentur für geistiges Eigentum der EU ist, mit nachgewiesener Erfahrung im Umgang mit der Eintragung anderer Rechte des geistigen Eigentums auf EU-Ebene. Das EUIPO verfügt über hochentwickelte IT-Tools, die auch für die

Zwecke des neuen Rechts für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse mit g. A. eingesetzt werden können. Das EUIPO kann sich zudem bei der Zusammenarbeit mit den Ämtern des geistigen Eigentums in den Mitgliedstaaten auf bewährtes Fachwissen und das Netzwerk stützen. Weitere Effizienzgewinne können durch Einsatz der Beschwerdestelle des EUIPO (Beschwerdekammern) erreicht werden. Was schließlich die Rolle der zuständigen Behörde im Lissabonner System betrifft, so übt das EUIPO derzeit dieselbe Funktion in Bezug auf zwei weitere internationale Eintragungssysteme, die vom WIPO verwaltet werden, aus und kann sich auch auf dieses institutionelle Wissen stützen;

2.4.B da ein Kontrollsystem eingerichtet würde, dass an den Markt für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse mit g. A., der sehr vielfältig und klein ist, angepasst würde. Die Eigenerklärung kann als erschwingliche Option für Kleinstunternehmen und selbstständige Handwerker angesehen werden. Sie würde mit einem System von Kontrollen durch Behörden von Amts wegen nach dem Zufallsprinzip und hohen Geldstrafen für die Nichteinhaltung gekoppelt, das möglichen Betrug durch die Erzeuger verhindern soll. Die Durchsetzung wäre gestärkt, erstens durch eine Ausweitung der Kontrollen von handwerklichen und industriellen Erzeugnissen mit g. A. auf Durchführwaren und zweitens durch die Einführung eines Warnsystems, um Missbrauch bei der Eintragung von Domännennamen für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse mit g. A. zu bekämpfen. Die Berichtspflichten der nationalen Behörden gegenüber der Kommission wären verhältnismäßig;

2.5.A da aufgrund des derzeitigen heterogenen Regulierungsansatzes für den Schutz handwerklicher und industrieller Erzeugnisse mit geografischem Zusammenhang die Koexistenz die Harmonisierung stark voneinander abweichender nationaler Rechtsvorschriften in den Mitgliedstaaten mit sich bringen würde. Die Harmonisierung könnte unverhältnismäßigen regulatorischen und administrativen Aufwand verursachen und kontinuierliche Investitionen zur Gewährleistung der Konvergenz zwischen den nationalen Schutzsystemen erfordern. Wenn nationale g. A. durch einen EU-Rahmen ersetzt werden, so hat dies den Vorteil, dass ein einziger Rechtsrahmen im gesamten Binnenmarkt errichtet würde, der für Rechtssicherheit wie auch für voraussehbare und relativ niedrige Kosten für Erzeuger sorgt. Zudem wird es mit einem EU-Rahmen, der einen einheitlicheren Ansatz vorgibt, möglich sein, g. A. zu entwickeln.

Wer unterstützt welche Option?

Erzeuger handwerklicher und industrieller Erzeugnisse mit g. A., das Europäische Parlament, der Europäische Ausschuss der Regionen, der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss, neun Mitgliedstaaten (qualifizierte Mehrheit) und die Wissenschaft unterstützen nachdrücklich die Einrichtung eines Sui-generis-Systems von g. A. nach Option 2, einschließlich der bevorzugten Kombination von Unteroptionen.

Vier Mitgliedstaaten unterstützen die Basisoption, den Status quo beizubehalten, und vertreten die Auffassung, dass ihr Markenschutz ausreichend verlässliche Instrumente bereitstellt.

C. Auswirkungen der bevorzugten Option

Worin bestehen die Vorteile der bevorzugten Option bzw. der wesentlichen Optionen?

Für Erzeuger: Alle EU-Erzeuger können den unionsweiten Schutz der g. A. ihrer handwerklichen und industriellen Erzeugnisse erlangen. Durch diesen Schutz wird die Mitwirkung der Erzeuger gefördert und die lokale Versorgungskette gestärkt; es werden Nischenmärkte geschaffen, und die Zusammenarbeit der Erzeuger mit lokalen Behörden wird gefördert. Wie beim System von g. A. für landwirtschaftliche Erzeugnisse können die Erzeuger für die geschützte g. A. mit einem Logo auf der Kennzeichnung des Erzeugnisses werben. Auf internationaler Ebene versetzt die bevorzugte Option EU-Erzeuger in die Lage, internationalen Schutz ihrer handwerklichen und industriellen Erzeugnisse, der in den anderen Parteien der Genfer Akte verfügbar ist, anzustreben, und sie ermöglicht es Drittstaaten und Organisationen, die Parteien der Genfer Akte sind, den Schutz der g. A. ihrer handwerklichen und industriellen Erzeugnisse im gesamten EU-Gebiet zu

erlangen. Sie bietet ferner ein höheres Maß an Schutz für EU-Erzeuger handwerklicher und industrieller Erzeugnisse auf Drittmärkten wie China, Russland und Indien, und zwar durch solide Bestimmungen für g. A. in von der EU geschlossenen bilateralen Handelsabkommen.

Für Verbraucher: Verbraucher, die häufig bereit sind, einen Aufpreis für Erzeugnisse mit geschützten g. A. zu zahlen, werden besser informiert.

Für die Öffentlichkeit: Die bevorzugte Politikoption bietet Schutz für Erzeugnisse mit geografischem Zusammenhang im Interesse der breiteren Öffentlichkeit und nutzt das örtliche Fachwissen und Kulturerbe bestmöglich; sie schafft auch Anreize für den Tourismus, insbesondere in ländlichen und weniger entwickelten Regionen (besonders relevant nach der COVID-19-Krise).

Für die EU als globaler politischer Partner: Die bevorzugte Option trägt zudem dazu bei, die führende Rolle zu verteidigen, die die EU auf internationaler Ebene bei der Förderung des Sui-generis-Systems von g. A. und des höchstmöglichen Schutzniveaus für alle Erzeugnisse mit g. A. spielt.

Welche Kosten entstehen bei der bevorzugten Option bzw. den wesentlichen Optionen?

Eine EU-Einrichtung wird das Eintragungssystem für g. A. für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse verwalten und die praktischen Erfahrungen und Fachkenntnisse sammeln müssen, die derzeit in dem Bereich fehlen.

Auch Mitgliedstaaten müssen einen Rahmen schaffen. Obwohl der Aufwand in Bezug auf landwirtschaftliche Erzeugnisse erfahrungsgemäß gering ausfallen kann, ist ein komplett öffentlich-privates Kontroll- und Durchsetzungssystem für die Behörden von Natur aus kostengünstiger. Schließlich können durch die Möglichkeit für Erzeuger, mit der Zeit Eigenerklärungen für die Einhaltung abzugeben, beispielsweise nachdem der Rechtstitel für g. A. gewährt wurde, die Kosten ebenfalls gesenkt werden.

Eine Schätzung der jährlichen Kosten für eine g. A. in Euro ist nachfolgend dargestellt:

Maßnahme	Erzeugergemeinschaften	Behörden		Insgesamt
		Nationale Ebene	EU-Ebene	
Registrierung*	15 000	7 500	17 000	39 500
Überprüfung/Kontrolle*	5 700	100	0	5 800
Durchsetzung und Verwaltung**	3 000	3 900	0	6 900
Insgesamt	23 700	11 500	17 000	52 200

* Einmalige Kosten ** Wiederkehrende Kosten

Quelle: Eigene Berechnungen auf der Grundlage von VVA & AND International (2021).

Worin bestehen die Auswirkungen auf Unternehmen, KMU und Kleinstunternehmen?

Die Vorzüge für die Erzeuger sind oben aufgeführt.

Wird es nennenswerte Auswirkungen auf die nationalen Haushalte und Behörden geben?

Für die Behörden der Mitgliedstaaten (nationale Ämter für geistiges Eigentum oder andere Dienststellen) werden verhältnismäßige Durchführungskosten infolge der Einrichtung einer Verwaltungsinfrastruktur zur Betreuung der nationalen Phase des Eintragungsverfahrens anfallen. Derzeit wird von einem VZÄ oder von zwei Prüfern in Teilzeit ausgegangen.

Wird es andere nennenswerte Auswirkungen geben?

Es werden keine anderen nennenswerten Auswirkungen erwartet.

D. Folgemaßnahmen

Wann wird die Maßnahme überprüft?

Nach dem Inkrafttreten der bevorzugten Option wird die Kommission ihre Umsetzung im Hinblick auf die Bewertung ihrer Wirksamkeit überwachen. Die Initiative könnte als erfolgreich angesehen

werden, wenn sie für lokale Gemeinschaften attraktiv ist und von ihnen genutzt wird, ferner wenn sie die Lage von Erzeugern von Erzeugnissen mit g. A. verbessert und lokale Spillover-Effekte erzeugt, indem sie zu einer allgemeinen Steigerung des Wohlstands, einer besseren Beschäftigungssituation, insbesondere für Frauen, und besseren demografischen Bedingungen sowie zur Entwicklung von nachhaltigem Tourismus beiträgt.